

Gemeinde Mühlhausen
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung

**vom 15.12.2005 zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 13.12.2001**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 26 (2) Grundstücksfläche

§ 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 31 (2) Nr.2 Weitere Beitragspflicht

für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 beträgt je m³ Abwasser 2,80 Euro.

§ 48 (2) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Absätze 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, welcher die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlhausen, den 16.12.2005

Klein
Bürgermeister